

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen Pankl Racing Systems AG („Pankl“), Industriestraße West 4, A-8605 Kapfenberg, inkl. sämtliche PANKL-Tochtergesellschaften.
Für unsere Services und Dienstleistungen (zB. Wärmebehandlung, Lackieren, Lohnfertigung) – auch für Folgeaufträge bei laufenden Geschäftsbeziehungen – gelten, soweit nicht in besonderen Vereinbarungen anders bestimmt ist, folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen gelten für die Pankl Racing Systems AG und ihre Tochtergesellschaften (im Folgenden „Pankl“ oder „Pankl-Gruppe“).

A. Vertragsschluss und Vertragsänderung.

1. Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich und im Einzelnen anerkennen. Im Übrigen ist die Geltung aller von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen abweichenden Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Uns erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Abänderungen und Annullierungen erteilter Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
3. Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen sind nur in beidseitigem Einvernehmen möglich. Etwaig anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Ein Rücktritt vom Vertrag ist jedenfalls nur so lange möglich, als von Pankl noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlung wird insbesondere der Beginn der Durchführung von Services und Dienstleistungen für eine Lieferung angesehen, sowie ausgelöste Bestellungen bei Lieferanten für Material, Gesenke und Ähnliches.

B. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten.

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz, sofern nicht für uns eine Steuerbefreiung nach Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise ab Lieferwerk oder Werkslager oder Versandstelle ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung, sodass Verladegebühr und Anschlusfracht zu Lasten des Frachtzahlers gehen. Der Versand geht stets, auch bei Frankolieferungen, auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise sowie auf dem Lieferwerk festgestellte Stückzahl oder Meterzahl maßgebend.
2. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu bezahlen, und zwar in der Weise, dass wir spätestens an diesem Tage über die Rechnungsbeträge verfügen können.
3. Wir behalten uns vor, ohne Rücksicht auf die bei Geschäftsabschluss vereinbarten Zahlungsbedingungen vor Versand Sicherheit für die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zu fordern und im Weigerungsfalle den Auftrag zu streichen. Bis dahin entstandene Kosten werden von Pankl in Rechnung gestellt.
4. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss wird unsere Forderung auch im Falle einer Stundung zur sofortigen Bezahlung fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Wechsel oder Schecks hereingenommen worden sind.
5. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden sind wir hinsichtlich noch nicht abgewickelter Geschäfte und bei Sukzessiv-Lieferungsgeschäften berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren. Auch sind wir stets berechtigt, die Lieferung solange zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt hat.
6. Für verspätete Zahlungen und/oder vom Kunden verschuldete Lieferverzögerungen werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Anweisung des Kunden Zahlungseingänge zunächst auf ältere offene Rechnungen anzurechnen. Wir sind berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kapitalforderung anzurechnen. Eine Aufrechnung seitens des Kunden mit anderen als unbesrtrittenen oder rechtskräftig anerkannten Forderungen des Kunden sowie Zurückbehaltungsrechte und sonstige Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen.
7. Die seitens des Kunden angegebenen Jahresmengen sind mit einer zulässigen Schwankung von +/- 10% p.a. einzuhalten und abzurufen. Im Falle der Nichteinhaltung der Abaufvolumina (Monate und/oder Jahr) ist Pankl zu Kompensationsforderungen für auf Lager und in Bestellung befindliches Rohmaterial, Halbfertig- und Fertigteile berechtigt, genauso für nicht genützte aber für den Kunden aufgrund des Jahresforecasts reservierte Ressourcen bei Maschinen und Personal.
8. Vom Kunden vorgeschriebene Mindestmengen gelten nur dann vereinbart, wenn wir eine ausdrückliche schriftliche Erklärung abgegeben haben, in welcher die übernommene Vormaterialmenge, die auszubringende Mindestmenge und der in solchen Fällen allenfalls zu vereinbarende Preiszuschlag enthalten sind. Grundsätzlich ist bei Massenartikeln und Kleinteilen verfahrensbedingt mit Verlusten zu rechnen, sodass Schadenersatz- und Preisminderungsansprüche für derartige Verluste bis zu einem Prozentsatz von 5 % pro Lieferungsumfang ausgeschlossen sind.

C. Konzernverrechnung.

1. Wir sind berechtigt sämtliche Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund und Titel auch immer, gegen uns, oder einem Unternehmen des Konzerns der PANKL RACING SYSTEMS Aktiengesellschaft, Kapfenberg zustehen, aufzurechnen.

D. Anlieferung von zu bearbeitenden Waren.

1. Wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, sind zu bearbeitende Waren spesenfrei bei uns anzuliefern. Der Wareneingang und -ausgang wird nach Gewicht und nur auf Wunsch auch nach Stückzahl überwacht.
2. Den bei uns anzuliefernden Waren ist ein Lieferschein beizufügen, welcher folgende Angaben zu enthalten hat:

- a. Stückzahl, Art der Teile, Nettogewicht
- b. Produktklassifizierung (TARIC, Ursprungsland, Einstufung in die Güterliste zur Exportklassifizierung)
- c. Angaben über das verwendete Material und das gewünschte Bearbeitungsverfahren nach ÖNORMEN, DIN- oder ISO-Normen
- d. bei Wärmebehandlungen: Angaben über die erwartete Vergütungsfestigkeit bzw. die erwartete Härte des Stahls
- e. bei Wärmebehandlungen: für Härteprobe die Angabe der Prüfmethode und Prüfstelle sowie der zulässigen Toleranz
- f. bei Oberflächenwarmebehandlungsverfahren: Angaben über die gewünschte Härtetiefe unter Berücksichtigung einer eventuellen nachfolgenden mechanischen Bearbeitung
- g. Angaben über mechanische und thermische Vor- und Nachbehandlungen sowie vorgesehene Einsatzbedingungen der fertigen Ware, sofern dies für die Bearbeitung von Bedeutung ist
- h. bei partiellen Bearbeitungen eindeutig definierte Angaben der zu behandelnden Flächen oder entsprechende Zeichnungen
- i. bei Sicherheitsteilen entsprechende Kennzeichnung und vorherige Definition als solche.

Fehlen diese Angaben, sind sie unvollständig oder mit unseren Bearbeitungseinrichtungen nicht ausführbar, sind wir berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen oder auf Gefahr des Kunden eine Bearbeitung nach unserem Ermessen vorzunehmen, für deren Resultat uns keine Haftung trifft, sodass in diesem Fall Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Nicht auf dem Lieferschein, sondern in separater Korrespondenz oder mündlich gemachte Angaben können aus betrieblichen Gründen keine Berücksichtigung finden.

E. Lieferfristen, Liefertermine.

1. Lieferfristen werden, sofern eine Bearbeitung von Waren erfolgt und nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, vom Datum des ordnungsgemäßen Wareneingangs der zu bearbeitenden Waren bei uns im Werk an berechnet. Sofern eine Abklärung von behandlungstechnischen Fragen vorab notwendig ist, beginnt die Lieferfrist erst mit erfolgter Abklärung. Im Übrigen sind angegebene Lieferfristen und -termine freibleibend, also ohne rechtliche Bindung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.
2. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung oder zur Übergabe an den Spediteur/Frachter ab Werk maßgebend, wobei die Bereitstellung als Übergabe gilt. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den Kunden mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Das gilt entsprechend für Liefertermine.
3. Ziffer E 2 gilt auch, falls Lieferfristen und -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.
4. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine angemessen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige ungewöhnliche oder von uns nicht zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt werden wir unserem Kunden unverzüglich anzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Anzeige ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Verweigerer der Kunde die Warenannahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen. Der Werklohn wird bei Annahmeverzug sofort fällig. Nach unserer Wahl sind wir stattdessen auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Mängel, welche die gewöhnliche Verwendung der Werkstücke nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme.
6. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde, die sachlichen Abnahmekosten werden nach unserer Preisliste berechnet. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern. Mit der Absendung oder Einlagerung gilt die Ware als in jeder Hinsicht vertragsgemäß übergeben.

F. Maß, Gewicht, Güte.

1. Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte und sonstigen Qualitätsmerkmalen sind im Rahmen der vereinbarten Norm z.B. EN, DIN, ÖNORM usw. oder der geltenden Übung zulässig.

G. Versand, Verpackung und Gefahrübergang.

1. Sofern nicht ausdrücklich eine Sonderverpackung vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung der Waren in den Anlieferungsgebinden der uns zur Bearbeitung beigestellten Ware. Zusätzlicher Verpackungsaufwand zur Vermeidung von Transportschäden ist vom Kunden zu tragen. Der Spediteur oder Frachtführer wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – von Pankl bestimmt.
2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
3. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
4. Verpackungskosten werden separat verrechnet, bei Rücksendung wird keine Vergütung geleistet.
5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Im Übrigen sind, sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, für die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die Incoterms 2020 bzw. deren letztgültige Fassung maßgebend.
6. Soweit Zölle und diesen gleichzusetzenden Abgaben erhoben werden, gehen sie zu Lasten des Kunden.

H. Qualität.

- Die in der Auftragsbestätigung angeführten Qualitätswerte sind für die Ausführung des Auftrages maßgebend. In Zweifelsfällen sind stets die Bestimmungen der einschlägigen Industrienormen, insbesondere der vom österreichischen Normenausschuss herausgegebenen Normblätter, für die Beurteilung der Qualität und Ausführung maßgebend.
- Der Kunde hat eine lückenlose Rückverfolgbarkeit unserer Waren bzw. Bauteile und/oder Systeme sicherzustellen. Sofern der Kunde eine eindeutige Seriennummernkennzeichnung von Pankl verlangt, ist er verpflichtet diese im selben Maße anzubringen, ansonsten weist Pankl sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten, wie Sortierkosten etc. zuzüglich etwaigen weiteren Schadenersatzansprüchen, von sich. Insbesondere gilt dies bei sicherheitsrelevanten Bauteilen und/oder Systemen, deren Fehlerhaftigkeit oder Ausfall eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bedeuten kann.
- Folgender Absatz gilt für die Durchführung von Wärmebehandlungen:**
Die von uns zu bearbeitende Ware wird mit der größtmöglichen Sorgfalt und mit modernen Mitteln bearbeitet. In Hinblick darauf, dass aufgrund der metallurgischen Beschaffenheit der beigestellten Ware auch bei einwandfreier und sorgfältiger Bearbeitung ein Verziehen, Rissbildung und Brüche beim Kalt- oder Warmrichten, welche von sogenannten Sollbruchstellen wie Kerben, Rillen und scharfkantigen Übergängen ausgehen, nicht auszuschließen sind, wird diesbezüglich jedwede Gewährleistung oder Haftung unsererseits abbedungen, da die vorbezeichneten Folgen auf die Beschaffenheit der übergebenen Ware zurückzuführen sind. Gleiches gilt für die Härte, die Oberflächengüte und die Härtetiefe der von uns nicht zu beeinflussenden metallurgischen Beschaffenheit der Ware.

I. Abnahme und Prüfung.

- Es steht dem Käufer frei, für seine Rechnung die Ware bei uns abnehmen zu lassen. Wir sind nur dann verpflichtet, die Zeit des Versandes vorher dem Käufer anzuzeigen, wenn uns der Käufer bei Bestellung mitteilt, dass er die Ware vor dem Versand bei uns abnehmen will. Geschieht die Abnahme nicht rechtzeitig vor der angestrebten Zeit des Versandes, so erfolgt der Versand ohne Abnahme. Eine aufgrund besonderer Gütevorschriften beabsichtigte Warenübernahme bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Sondervereinbarung schon bei Geschäftsabschluss und hat spätestens binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anzeige von der Übernahmebereitschaft der Waren aus unserem Werke oder auf Kosten des Bestellers in einer inländischen staatlichen Versuchsanstalt zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Recht auf Warenübernahme aufgrund besonderer Gütevorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Wird die Ware abgenommen, so gilt sie dadurch als genehmigt und es erlischt jede Verbindlichkeit unsererseits, auch bezüglich nicht erkannter Fehler, soweit solche bei Abnahme hätten gesehen oder festgestellt werden können.

J. Mangelsprüche.

- Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder des Lagers. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware.
- Bearbeitete Waren werden vor dem Verlassen unseres Unternehmens stichprobenartig geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und gegen Berechnung von Mehrkosten. Die bei uns durchgeführte Ausgangsprüfung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Wareneingangsprüfung.
- Mängelrügen des Kunden müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingehen. Mängel, die auch bei geeigneter, fachgerechter und sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (verdeckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung spätestens jedoch drei Monate nach Empfang der Ware zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung welcher Art auch immer für Mängel, aus welchem Grund und Titel auch immer, ausgeschlossen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war und hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet. Die Anwendbarkeit der Regeln über die Beweislastumkehr in Zusammenhang mit Gewährleistung und Schadenersatz wird hiermit abbedungen.
- Mangelhafte Teile werden von uns nach unserer Wahl entweder kostenlos verbessert oder ersetzt. Unsere Gewährleistung ist der Höhe nach auf den Wert der Bearbeitung, welche an der Ware durchgeführt worden ist, beschränkt. Im Falle der Nachbesserung in unserem Werk ist uns eine angemessene Frist für die Ausführung der Nachbesserung einzuräumen. Ist eine Nachbesserung nicht möglich, führen wir die vertraglich vereinbarte Bearbeitung kostenlos an einer vom Kunden bereitgestellten Ersatzware durch.
- Handelsübliche oder geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Qualität, Form, Maßhaltigkeit, Farbe, Gewicht, oder Ausstattung gelten nicht als Mangel und unterliegen nicht der Gewährleistung. Gewährleistungspflichten bestehen insbesondere nicht, wenn der Fehler auf normalem Verschleiß, unsachgemäßer Lagerung bzw. Behandlung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen, mangelhafter Wartung oder Transportschäden beruht oder wenn der Kunde fehlerhaftes Material beigestellt hat. Bei Rennsport- und Entwicklungsteilen entfällt die Gewährleistung.
- Wir geben keine Garantien und keine sonstigen verursachungs- und verschuldensunabhängigen Zusagen in Bezug auf Aufträge und unsere Produkte, im Besonderen nicht dafür, dass die von uns bearbeiteten Waren für eine bestimmte Verwendung oder einen bestimmten Zweck geeignet sind; es sei denn ausdrücklich und unter ausdrücklicher Kennzeichnung als „Garantie“.
- Vom Kunden unberechtigt bzw. ohne vorherige Vereinbarung in Rechnung gestellte Reklamationskosten werden von Pankl nicht akzeptiert und zurückgewiesen.

K. Haftung.

- Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Schadenersatzansprüche aufgrund leichten Verschuldens, wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, fahrlässiger bzw. grob fahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist des Weiteren der Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens oder Mangelfolgeschadens oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Für das Verschulden von Vorlieferanten oder anderen Unternehmen, deren wir uns bei der Erfüllung bedienen, haften wir in keinem Fall.
- Die Haftung für Ansprüche jedweder Art ist der Höhe nach insgesamt beschränkt auf Leistungen aus unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Bei der Verletzung von vertraglichen Pflichten ist die Haftung darüber hinaus der Höhe nach auf den Wert der Bearbeitung, welche an der Ware durchgeführt worden ist und schadensursächlich war, beschränkt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden; Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- Vorverhandlungen können keinesfalls zu Schadenersatzansprüchen uns gegenüber führen. Ansprüche aus *culpa in contrahendo* sind ausgeschlossen. Haftungen für werbliche Aussagen sind ausgeschlossen. Zusagen gelten nur dann als gemacht, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich akzeptiert werden. Unsere Mitarbeiter, Agenten und sonstige Personen sind nicht zur mündlichen Abbedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen oder zu sonstigen mündlichen Vertragsabschlüssen befugt.
- Der Kunde haftet für allfällige Schäden, Kosten und Verluste, welche wir durch (i) die Anlieferung schadhafter Waren, (ii) die Übermittlung fehlerhafter Daten hinsichtlich der Eigenschaften und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Waren durch den Kunden oder (iii) die Anlieferung der Waren in einem nicht vorbereiteten und sauberen Zustand erleiden.

L. Sonstiges.

- Alle von dem Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen nicht decken, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart waren. Fehlender Widerspruch oder Schweigen bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung.
- Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Kunde nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
- Bei Entwicklungsdienstleistungen handelt es sich um Teilkomponenten eines übergeordneten Gesamtprojektes, bei dem Pankl die umfassende Projektmanagement-, Entwicklungs- und Steuerungsfunktion in sämtlichen Projektbereichen und Entwicklungsstufen in technischer wie auch organisatorischer Sicht einnimmt. Daher handelt es sich um eigenbetriebliche Forschungsleistungen im Sinne des § 108c Abs 2 Z1 EStG und stellen somit bei Pankl prämiertenbegünstigte Forschungsaufwendungen dar.
- Der Kunde hat Pankl unverzüglich und vor Vertragsabschluss über Exportbeschränkungen bzw. -auflagen und über militärische oder Dual-Use-Verwendungen zu informieren und ist verpflichtet die ECCN (Export Control Classification Number) bekanntzugeben. Sollten Exportlizenzen erforderlich sein, sind unsere Auftragsbeschränkungen immer abhängig von der (Export-)Lizenzerteilung durch die österreichischen Behörden.
- Es wird ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts, unter Ausschluss sämtlicher Kollisions- und Verweisungsbestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) sowie sonstigen UNICITRAL Kaufrechts, vereinbart. Unternehmen der Pankl-Gruppe mit Sitz außerhalb Österreichs haben das Recht, anstelle der Anwendung österreichischen Rechts alternativ die ausschließliche Anwendung des Rechts ihres Sitzstaates zu vereinbaren, was dem Kunden mitzuteilen ist.
- Für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, hinsichtlich der Wirksamkeit, des Zustandekommens, der Auslegung, etc. gilt für alle Kunden, die ihren Sitz in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Leoben, Österreich als vereinbart.
Für die Streitbeilegung zwischen Unternehmen der Pankl-Gruppe, die ihren Sitz nicht in Österreich, jedoch in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben, und dem Kunden kann vereinbart werden, dass ausschließlich das jeweils für den Sitz des betreffenden Unternehmens der Pankl-Gruppe örtlich zuständige Gericht zuständig sein soll, was dem Kunden mitzuteilen ist.
Für die Streitbeilegung mit Kunden der Pankl-Gruppe, die ihren Sitz nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben gilt Folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung (ICC-Regeln) der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung. Schiedssprache ist Deutsch. Schiedsort ist Leoben, Österreich.
Pankl hat das einseitige Wahlrecht, ein Gerichtsverfahren bei einem sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Kunden einzuleiten und damit die Anwendbarkeit der Gerichtsstandsklausel bzw. Schiedsklausel außer Kraft zu setzen.
In all diesen Fällen bleibt den Parteien unbenommen, bei einem zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen wirksam. Als vereinbart gilt jene Bestimmung, die den Intentionen der Parteien am nächsten kommt ohne unwirksam zu sein. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen sind nur gültig, wenn diese im Einzelnen schriftlich ausgehandelt werden.